

Az.: 1 C 561/09

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Weiden i.d. OPf. am Freitag,
13.11.2009 in Weiden i.d. OPf.

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Frischholz

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], v.d.d. Inhaber [REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Versicherungen AG, vertreten durch d. Vorstand: [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], Richard [REDACTED], [REDACTED], Gz.: [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]:
[REDACTED]

wegen **Forderung**

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwalt [REDACTED]

2. **Beklagtenseite:**

- Rechtsanwalt [REDACTED]

3. **Zeuge:**

- Zeuge [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 09:40 Uhr

Der Zeuge wird zur Wahrheitspflicht und zur Strafbarkeit unwahrer Aussagen belehrt und verlässt den Sitzungssaal.

Ausweislich eines Telefonats in der Geschäftsstelle kommt Herr [REDACTED] 15 Minuten später.

In den Sach- und Streitstand wird eingeführt.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klage vom 03.06.2009.

Der Beklagtenvertreter Klageabweisung.

Ferner wird festgestellt, dass der Schriftsatz vom 05.11.2009 der Klägerseite (Bl. 33 ff) einem anderen Verfahren zuzuordnen ist.

Es ergeht folgender

Beschluss:

In die Beweisaufnahme wird eingetreten, der Zeuge [REDACTED] zu hören.

Der Zeuge [REDACTED] wird in den Sitzungssaal gerufen.

Zur Person:

[REDACTED] geboren [REDACTED], verheirateter Versicherungskaufmann, wohnhaft in [REDACTED], mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin bei der Beklagten in der Schadensabteilung angestellt.

Ich habe hier vermerkt, dass uns der Schaden vom Aussendienstmitarbeiter am 15.12.2008 um 09:00 Uhr gemeldet wurde. Um 09:05 Uhr habe ich die Unfallgeschädigte Frau [REDACTED] angerufen. Sie teilte mit, dass sie bereits in einer Werkstatt war, dass ein Sachverständiger beauftragt ist, und dass wegen eines Mietwagens die Sache von dem Autohaus bereits in die Wege geleitet sei. Auf meine Frage, was dieser Mietwagen kosten werde, konnte sie mir keine Antwort geben, ihren Angaben nach äußerte das Autohaus, dass die Versicherung eh alles zahlt.

Wenn ich gefragt werde, ob ich bei diesem Telefonat dann darauf hinwies, dass für 37,00 Euro brutto pro Tag ein entsprechendes Mietfahrzeug angemietet werden könnte, so kann ich dies nicht mehr sicher sagen, in meinem Telefonvermerk findet sich darüber nichts. Ich gehe allerdings davon aus, dass ich auch den Preis nannte, da ich ihn schließlich in meiner schriftlichen Bestätigung auch aufgeführt habe.

Ich habe dann auch mit dem Autohaus gesprochen. Dort wurde mir mitgeteilt, dass ein Mietwagen von der Firma [REDACTED] vermittelt wird. Den Preis konnte mir auch das Autohaus nicht sagen.

Aus der Sicherungsabtretung und aus der Rechnung entnehme ich, dass erst am 16.12.2008 fest der Mietwagen angemietet wurde.

Wenn ich gefragt werden, ob man bei der Firma Sixt oder Firma Europcar für 37,00 Euro brutto pro Tag ein Auto in dieser Klasse anmieten könnte, so kann ich dies bestätigen. Diese beiden Unternehmen arbeiten mit Listen, welche die Fahrzeuge nach Kw einordnen. Diese Listen liegen mir bei den Telefonaten vor. Es handelt sich um Bruttopreise, welche die Haftungsbefreiung bereits beinhalten. Gegebenenfalls können zusätzlich Zustellkosten anfallen, wenn beispielsweise eine Zustellung über das Stadtgebiet der einzelnen Station hinaus erforderlich wird. Winterreifen sind meines Wissens von Mitte Oktober bis Mitte März automatisch in diesen Preis mit eingerechnet. Möglicherweise kommen auch Sondergebühren, beispielsweise für einen Nachteinsatz dazu.

Mit den Geschädigten wird grundsätzlich nur über diesen Tagespreis gesprochen. Über Nebenkosten wird bei diesen Telefonaten grundsätzlich nicht gesprochen.

Bei meinem Telefonat am 15.12. gegen 09:15 Uhr mit dem Autohaus wurden mir bereits die Nettopreiskosten von 1.318,00 Euro genannt, offensichtlich lag zu diesem Zeitpunkt schon das

Gutachten vor.

Meines Wissens galten diese Rahmenvereinbarung hinsichtlich des Beinhaltens der Winterreifen bereits im Jahr 2008. Meines Wissens dürfte dies für alle Stationen von Sixt und Europcar gelten.

Die Aussage des Zeugen wurde unmittelbar auf Tonband gesprochen.

Auf Vorspielen wird allseits verzichtet. Nach Diktat genehmigt.

Anträge zur Beeidigung werden nicht gestellt.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird um 10:05 Uhr entlassen.

Der Zeuge verzichtete zuvor auf die Geltendmachung von Auslagen.

Der inzwischen erschienene Zeuge Herr [REDACTED] wird in den Sitzungssaal gerufen und zur Wahrheitspflicht und zur Strafbarkeit unwahrer Aussagen belehrt.

Zur Person:

[REDACTED], geboren [REDACTED], verheirateter Europcarmitarbeiter, wohnhaft in [REDACTED]
[REDACTED] mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin bei der Firma Europcar beschäftigt.

Wenn ich gefragt werde, wie teuer ein Fahrzeug der Gruppe II pro Tag bei uns ist, so kann ich dies nur grob schätzen. Kommt jemand ohne Vermittlung einer Versicherung zu uns, dürfte ein derartiges Fahrzeug zwischen 50,00 und 65,00 Euro brutto pro Tag kosten. Darin beinhaltet ist

die Vollkaskoversicherung, die Mehrwertsteuer, die Kilometer sind frei. Wenn die Verschuldenslage eindeutig ist, wird bei uns auch keine Vorkasse genommen.

Winterreife sind in diesem Preis noch nicht enthalten, ebenso nicht Zustell- oder Abholkosten.

Wird der Vertrag unter Vermittlung einer Versicherung geschlossen, so stellen wird auf die Rahmenvereinbarungen mit den einzelnen Versicherungen ab. In diesen Fällen ist durchaus ein Tagespreis von 37,00 Euro brutto für ein derartiges Fahrzeug möglich. Ob hier Winterreifen oder Zustellkosten anfallen, ist in den einzelnen Rahmenvereinbarungen geregelt.

Den Mietvertrag selbst schließt der Kunde ab, wenn er bei uns das Fahrzeug abholt, genauso bei Zustellung.

Auf Fragen des Beklagtenvertreters gebe ich an, dass Winterreifen bei uns pro Tag und pro Fahrzeug zwischen 3,04 Euro bzw. 12,86 Euro kosten können. Dies hängt an den jeweiligen Versicherungen.

Bei jemand, der ohne Versicherung anmietet, dürften die Reifen mit brutto 15,00 Euro in Rechnung gestellt werden.

Die Aussage des Zeugen wurde unmittelbar auf Tonband gesprochen.

Auf Vorspielen wird allseits verzichtet. Nach Diktat genehmigt.

Anträge zur Beeidigung werden nicht gestellt.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird um 10:20 Uhr entlassen.

Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klage vom 03.06.2009.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Der Beklagtenvertreter weist erneut darauf hin, dass der Mietvertrag erst am 16.12.2008 abgeschlossen wurde.

Es ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Streitwert wird festgesetzt auf 267,43 Euro.
2. Eine Entscheidung wird im Laufe des Sitzungstages auf Zimmer 119 verkündet.

Sitzungsende: 10:25 Uhr.

Der Richter verkündet im Laufe des Tages in Abwesenheit der Parteien auf Zimmer 119

IM NAMEN DES VOLKES

folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 233,64 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.02.2008, sowie 39,00 Euro an vorgerichtlichen Kosten der anwaltlichen Vertretung zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 10 %, und trägt die Beklagte zu 90 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Wesentliche Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Die Parteien streiten um Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall vom 11.12.2008. Die Klägerin klagt aus abgetretenem Recht. Der Pkw der unfallgeschädigten Frau [REDACTED] wurde durch einen bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw beschädigt. Die Eintrittspflicht der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig. Auf die Mietwagenrechnung vom 24.12.2008 in Höhe von 520,72 Euro hat die Beklagte außergerichtlich 253,60 Euro bezahlt.

Vom eingeklagten Restbetrag in Höhe von 267,43 Euro mussten weitere 233,64 Euro zugesprochen werden. Im Übrigen musste die Klage abgewiesen werden.

Im Rahmen der Naturalrestitution ist ein Geschädigter so zu stellen, wie er ohne den Unfall stehen würde. Als Herstellungsaufwand kann der Ersatz der objektiv erforderlichen Mietwagenkosten verlangt werden. Herstellungsaufwand in diesem Sinne sind die Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots ist ein Geschädigter gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Ein Unfallgeschädigter ist daher gehalten, grundsätzlich den auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen günstigsten Anmiettarif eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs in Anspruch zu nehmen. Ein Geschädigter verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfalltarif anmietet, der gegenüber dem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten des Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Ver-

mieteres beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. beispielsweise BGH-Urteil vom 24.06.2008, Aktenzeichen: VI 234/07).

Der bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO besonders freie Tatrichter kann die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei unter Umständen auch ein Pauschalzuschlag auf den "Normaltarif" in Betracht kommt. In Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO kann das Gericht den "Normaltarif" auch auf Grundlage des gewichtigsten Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln (vgl. BGH in Vers.Recht 2007, Seite 1144 ff.).

Als Schätzungsgrundlage hat das Amtsgericht Weiden bisher die Schwacke-Mietpreisliste herangezogen. In der Vergangenheit wurden in einigen Parallelverfahren auch mündliche Gutachten erholt. Diese waren wenig aussagekräftig und sprachen eher dafür, dass das Unfallersatzgeschäft tatsächlich mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist. So waren beispielsweise vor bzw. an Wochenenden Fahrzeuge kaum verfügbar. Auch neuerliche Zeugenaussagen in Parallelverfahren haben dies bestätigt.

Ein im Unfallersatzgeschäft tätiges Mietwagenunternehmen muss rund um die Uhr, auch an Wochenenden entsprechende Fahrzeuge vorhalten. Die Fahrzeuge werden kurzfristig (keine Vorbestellung) benötigt, und die Anmietdauer ist meist noch nicht abzusehen. Da beim Unfallersatztarif keine Sicherheitsleistung genommen wird, besteht auch ein gewisses Risiko, beim Ausgleich der Mietwagenrechnung Probleme zu bekommen. Dies beispielsweise, wenn sich das Verschulden als doch nicht so eindeutig herausstellt.

Auch vom BGH ist deshalb seit langem anerkannt, dass das Unfallersatzgeschäft für den Mietwagenunternehmer mit erhöhtem Aufwand verbunden ist (vgl. beispielsweise BGH-Urteil vom 14.02.2006, Aktenzeichen VI ZR 125/05).

Eine exakte Ermittlung der tatsächlich auf dem örtlichen Markt angebotenen Preise ist nicht möglich. Die Mietwagenunternehmer agieren mit verschiedenen Preislisten und Tarifen. Die einzelnen Tarife richten sich beispielsweise häufig auch nach den eintrittspflichtigen Versicherungen, da mit den meisten Versicherern Abkommen und Rahmenvereinbarungen bestehen. Bei den Internetan-

geboten handelt es sich häufig um nicht repräsentative Werbeangebote. Bei mündlichen Anfragen werden in der Regel keine konkreten Zahlen genannt.

Das Gericht sieht daher keinen Anlass, von seiner bisherigen Rechtsprechung, der Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels, abzuweichen. Der Schwacke-Mietpreisspiegel kann als eine Art vorweggenommenes Sachverständigengutachten angesehen werden.

Auch vom BGH wird die Schwacke-Mietpreisliste als eine geeignete Schätzgrundlage gesehen (vgl. BGH NJW 2007, Blätter 1449 ff.). Die Schwacke-Mietpreisliste berücksichtigt bei der Erhebung die Gebiete auf drei Postleitzahlstellen genau. Dies macht beispielsweise das Frauehofer-Institut nicht. Hier werden nur zwei Postleitzahlstellen berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass der hiesige ländliche Raum und dessen besondere Eigenheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden, da in die entsprechenden Zahlen auch Zahlen aus Großstädten wie Regensburg oder Nürnberg einfließen. Auch wurden bei der Untersuchung des Frauenhofer-Instituts im Wesentlichen die großen Autovermieter über Internet befragt. In der hiesigen Gegend sind auch Mittelständler stark auf diesem Sektor tätig.

Zudem ist zu sehen, dass für den hiesigen Landgerichtsbezirk die von Schwacke berechneten Mietpreise seit Jahren nahezu konstant sind, und teilweise sogar fallen. Eine wesentliche Erhöhung, wie zum Teil in anderen Gebieten, ist für das hiesige Postleitzahlengebiet nicht festzustellen.

Das Gericht ist sich bewusst, dass auch die Schwacke-Mietpreisliste an Fehlern leidet. Es hält diese Liste jedoch als Schätzgrundlage für geeigneter und wird sie auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsicherheit weiter anwenden.

Das Unfallersatzgeschäft ist, wie oben dargestellt, mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Das Gericht hält daher im Wege der Schadensschätzung nach § 287 ZPO einen Aufschlag auf den Schwacketarif von bis zu 20 % für angemessen und damit für ersatzfähig.

In vielen Entscheidungen hat sich auch der BGH dahingehend geäußert, dass der Tatrichter den erhöhten Aufwand für das Unfallersatzgeschäft im Wege der Schätzung durch einen Aufschlag auf den Normaltarif bestimmen kann (vgl. beispielsweise BGH-Urteil vom 25.10.2005, VI ZR 9/05, abgedruckt in NJW 06 Blätter 360 ff.).

Überschreitet der Mietpreis den entsprechenden Mietpreis nach der Schwackeliste nicht, so handelt es sich dabei um den ortsüblichen und angemessenen Preis. Ein Unfallgeschädigter verstößt nach Ansicht des Gerichts nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, wenn er sich vor Anmietung nicht nach anderen Angeboten umsieht. Eine Ausnahme besteht zum Beispiel dann, wenn er einen konkreten Hinweis auf eine günstigere Anmietmöglichkeit ignoriert.

Im vorliegenden Fall ist bereits unklar, ob ein derartiger Hinweis vor Anmietung erfolgte. Der Zeuge ██████████ konnte sich weder an einen solchen Hinweis erinnern, noch fand sich ein entsprechender Vermerk in seiner Telefonnotiz. Jedoch würde es sich bei der Preisnennung von 37,- EUR auch um kein realistisches Angebot handeln, welches von der Geschädigten auf dem freien Markt hätte erzielt werden können. Selbst unter Vermittlung der Beklagten wären unter Umständen zusätzliche Kosten angefallen. Dies ergibt sich aus den Angaben der Zeugen ██████████ und ██████████.

Die Unfallgeschädigte ist daher nicht auf die von Beklagtenseite genannten 37,- EUR pro Tag zu verweisen.

Abweichend von seiner bisherigen Rechtsprechung stellt das Gericht jedoch nicht (allein) auf die Tagespauschale ab. Vielmehr wird bei der Schätzung die Gesamtanmietdauer in sieben bzw. drei Tage, sowie in einzelne Tage aufgeteilt (Wochenpauschale, 3-Tagespauschale, Tagespauschale).

Dies deshalb, da nach Ansicht des Gerichts die noch nicht feststehende Anmietdauer ausreichend in dem 20-prozentigen Aufschlag auf den Normaltarif berücksichtigt ist. Auch kann das Gericht - bei einer Vielzahl von Verfahren - keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Klägerin erkennen. Die Anspruchsbegründungen richten sich häufig danach, was derzeit vom Gericht zugesprochen wird, und sie differieren häufig in vielen Punkten mit der eigenen Rechnung. Das Gericht hat erhebliche Zweifel, dass die Rechnungen auf bei Vertragsschluss eingegangenen konkreten Vereinbarungen (beispielsweise über die Anmietdauer) beruhen.

Das Gericht schließt sich ferner dem hiesigen Landgericht an, wonach Winterreifen nicht gesondert anzusetzen sind. Zumindest im hiesigen Bereich muss ein Fahrzeug mit entsprechenden Reifen ausgerüstet sein, es darf dafür kein gesonderter Preis verlangt werden. Auch fehlt es an einem konkreten Vortrag der Klägerin, dass tatsächlich Zusatzkosten für die Winterbereifung ent-

standen sind.

Das Gericht schätzt den ortsüblichen Mietpreis aufgrund der Schwackeliste 2008 daher wie folgt:

301,03 Euro (3 Tage + 1 Tag, arithmetisches Mittel, Fahrzeuggruppe 2)

60,21 Euro 20-prozentiger Aufschlag

50,00 Euro Zustell-/Abholkosten

76,00 Euro Haftungsbeschränkung

487,24 Euro gesamt

253,60 Euro außergerichtliche Zahlung

233,64 Euro noch offene Restzahlung.

Die zugesprochenen Zinsen und die nicht anrechenbaren außergerichtlichen Anwaltskosten ergeben sich aus Verzug.

Kostenentscheidung und Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit:

§§ 92, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.

Frischholz
Richter am Amtsgericht

gez.

Hermann, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwache-Automietpreisspiegel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall